

S A T Z U N G

über die geordnete Entsorgung von Abfällen in der Stadt Eschborn

(Abfallsatzung - AbfS -)

in der Fassung des IX. Nachtrags vom 08.11.2018 *

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.05.2004 die Satzung über die geordnete Entsorgung von Abfällen in der Stadt Eschborn (Abfallsatzung - AbfS -) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Die §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291).

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212). Das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808 geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. März 2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 2 Nr. 1 und 2, 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist.

T E I L I

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Eschborn - nachfolgend Stadt genannt - betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- 3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihre Besitzerin oder ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. (§ 3 Abs. 1 KrWG)
 - a) **Restmüll** ist der feste Bestandteil des Abfalls aus Haushaltungen, der nicht einer Wiederverwertung zugeführt werden kann und der entweder der Verbrennung oder der Deponierung zugeführt wird.
 - b) **Sperrige Abfälle** sind bewegliche Einrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge (nach zumutbarer Zerlegung und Zerkleinerung) nicht in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter eingebracht werden können. Gleiches gilt für sonstige Abfälle, die eine gesonderte Entsorgung erfordern (z.B. Kühl-, Gefriergeräte, Waschmaschinen u.a.).
 - c) **Gartenabfälle** sind kompostierfähige Abfälle aus privaten Haus- und Nutzgärten. Dazu gehören Rasenschnitt, Laub und sonstige Abfälle aus Gärten, gebündelte Äste und Zweige bis 2 Meter Länge. Die Ast- und Baumstammdicke darf einen Umfang von 0,12 Meter nicht überschreiten.
 - d) **Wertstoffe** sind **wiederverwendbare** oder verwertbare Materialien.
 - e) **Bioabfälle** sind im Abfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfallanteile. Hierzu zählen u. a. Heu, Stroh und Sägespäne, Blumen und Blumenerde, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Gemüse- und Obstreste, Kaffee- und Teesatz, Frucht-, Nuss- und Eierschalen, Lebensmittelreste (roh, gekocht oder verdorben), Fleisch-, Fisch- und Wurstreste, Speiseöle- und -fette in fester Form, biologisch abbaubares Katzenstreu sowie Kleintiermist.
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere volle Staubsaugerbeutel, Korken, Windeln, Zigarettenkippen, Textilien, Hundekot, flüssige Abfälle sowie alle Arten von Gummi, Leder, Metallen, Keramik, Steine und Glas. Zum Bioabfall zählen auch nicht tote Tiere.
- 2) **Anschlusspflichtige/r** ist jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter, Nießbraucherin oder Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- 3) **Benutzungspflichtige/r** ist jede oder jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger/in oder -besitzer/in.
 - a) **Erzeugerin oder Erzeuger** von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken. (§ 3 Abs. 8 KrWG)
 - b) **Besitzerin oder Besitzer** von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. (§ 3 Abs. 9 KrWG).
- 4) **Bewohner/in** ist jede oder jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner/in.

- 5) Als **Grundstück** im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) derselben oder desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- 1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- 2) Ausgeschlossen von der Einsammlung sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder anderen Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- 3) Erzeugerinnen oder Erzeuger und Besitzerinnen oder Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Main-Taunus-Kreis vom 10.12.2001 (Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises Nr. 63/2001), zuletzt geändert am 31.10.2011 (Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises Nr. 49/2011) zu der vom Landkreis angegebene Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4

Einsammlungssysteme

- 1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- 2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers abgeholt.

- 3) Beim Bringsystem haben die Benutzungspflichtigen die Abfälle zu den aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- 1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende verwertbare und sperrige Abfälle ein:
- a) Papier, Pappe und Kartonagen,
 - b) kompostierbare Gartenabfälle,
 - c) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle sowie Gartenabfälle in kompostierbaren Säcken,
 - d) sperrige Abfälle:
z.B. Sofas, Betten, Bügelbretter, Schränke, Stühle, Tische,
 - e) Elektrogroßgeräte:
z.B. Kühl- und Gefrierschränke; Fernsehgeräte, Monitore, Videogeräte, Drucker,
 - f) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG
- 2) Die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern mit einem Rauminhalt von 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zugelassen. Der Grundstückseigentümer kann entsprechend der Anzahl der aufgestellten Restmüllgefäße kostenlos Altpapiergefäße ordern (Regelausstattung). Die Größe der Altpapiergefäße kann variabel gestaltet werden (120 Liter oder 240 Liter). Altpapiercontainer mit einer Größe von 1.100 Liter können in gleicher Anzahl vorhandener Restmüllcontainer vom Grundstückseigentümer kostenfrei geordert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass je 1.100 Liter Altpapiercontainer ersatzweise Altpapiergefäße bis zu einem Gesamtvolumen von 1.200 Litern aufgestellt werden können. Darüber hinaus gehende Gefäße, die zusätzlich zu der Regelausstattung aufgestellt werden, müssen vom Grundstückseigentümer mit der entsprechenden Jahresgebühr getragen werden (siehe § 15 Abs. 6). Altpapiersäcke werden zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen, wenn zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Sie sind von den Abfallbesitzern zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- 3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt neunmal im Jahr eine besondere Abfuhr. Die sperrigen Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen gebündelt vor dem Grundstück bereit zu stellen. Hierbei ist jedoch die maximale Menge von 2 Kubikmetern, die Länge von 2 Metern und eine Stammdicke von 0,12 Metern nicht zu überschreiten. Gartenabfälle in den besonders gekennzeichneten kompostierbaren Gartenabfallsäcken sind ebenfalls von den Abfallbesitzern oder von dem Abfallbesitzer zur Abfuhr bereit zu stellen. Anderweitige Behältnisse oder Säcke werden bei der Abfuhr nicht mitgenommen. Die Abfälle sind so zu lagern, dass Fuß- und Gehwege sowie der Fahrverkehr nicht beeinträchtigt werden. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.
- 4) Die in Abs. 1 Buchst. d) genannten Abfälle werden außerhalb aller Einsammelungsaktionen auf Abruf abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von den Grundstückseigentümern oder von den Abfallbesitzern bei der Stadt zu beantragen. Den Antragstellern wird der Abholtag mitgeteilt. Für die Bereitstellung der sperrigen Gegenstände gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Für jeden sperrigen Gegenstand ist ein Maximalgewicht von 50 kg und

eine Maximallänge von 2 Metern einzuhalten. Die Gesamtmenge darf 2 Kubikmeter nicht überschreiten.

- 5) Die in Abs. 1 Buchst. e) genannten Abfälle werden außerhalb aller Einsammelungsaktionen auf Abruf abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von den Grundstückseigentümern oder von den Abfallbesitzern bei der Stadt zu beantragen. Für die Bereitstellung der Elektrogroßgeräte gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Den Antragstellern wird der Abholtag mitgeteilt. Die sperrigen Elektrogroßgeräte werden nur in haushaltsüblichen Mengen abgeholt. Ein Elektrogroßgerät darf ein Maximalgewicht von 50 kg nicht überschreiten.
- 6) Für die in Abs. 1 Buchst. f) genannten Bioabfälle besteht ab 01.01.2015 eine Anschlusspflicht. Hierfür werden besonders kenntlich gemachte Abfallbehälter in den Größen 120 Liter und 240 Liter zur Verfügung gestellt. Der Grundstückseigentümer kann pro Restmülltonne einen Behälter bis 240 Liter kostenfrei ordern. Nachbarschaftstonnen sind auf Antrag möglich. Bei vorhandenen Restmüllcontainern mit einer Größe von 1.100 Liter müssen mindestens zwei 240-Liter Bioabfallbehälter aufgestellt werden. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken kann auf Antrag die Anzahl auf einen 240-Liter Bioabfallbehälter reduziert werden. Insgesamt können Bioabfallbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 1.200 Litern kostenfrei bestellt werden. Darüber hinausgehende Behälter können gegen Gebühr angefordert werden (siehe § 15 Abs. 7). Die Bioabfälle sind von den Abfallbesitzern in den Bioabfallbehältern zu sammeln und an den jeweiligen Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- 7) In die Papier- und Bioabfallbehälter dürfen keine Restmüllabfälle sowie Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Sammlung ausgeschlossen sind oder nach § 5 Abs. 1 d) - e) und § 6 Abs. 1 a), c) - e) getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr zu verweigern, bis diese Abfälle aus den Behältern entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- 1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfallarten zur Verwertung ein:
 - a) Glas
 - b) Gartenabfall
 - c) Elektrokleingerät:
z.B. Toaster, Fön, Kaffeemaschine, elektrische Zahnbürste
 - d) Kork
 - e) CD
- 2) Die Stadt stellt Flächen für die Aufstellung der in Abs. 1 Buchst. a) genannten Abfälle zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Die Einwurfzeiten für Glas sind werktags von 07:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr. Außerhalb der Einwurfzeiten dürfen die Behälter für Glas nicht benutzt werden. Des Weiteren dürfen keinerlei Ablagerungen auf oder neben den Sammelbehältern vorgenommen werden.

- 3) Die in Abs. 1 Buchst. b) genannten Abfälle können von der Abfallbesitzerin oder von dem Abfallbesitzer zur Annahmestelle im Dienstleistungszentrum (Bauhof) im Camp-Phönix-Park gebracht werden und sind in den dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.

Hierzu gehören:

- a) Laub, Rasenschnitt und sonstige Abfälle aus Gärten.
- b) Gebündelte Äste und Zweige bis maximal 1,50 Meter Länge. Die Ast- und Baumstammstärke darf einen Durchmesser von 0,12 Metern nicht überschreiten. Den Weisungen des Bauhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten des Bauhofes im Dienstleistungszentrum werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- 4) Die Stadt stellt im Dienstleistungszentrum (Bauhof) im Camp-Phönix-Park einen Sammelbehälter für die in Abs. 1 Buchst. c) genannten Abfälle bereit. Soweit die Möglichkeit besteht, werden auch an anderen geeigneten Örtlichkeiten im Stadtgebiet Sammelbehälter zur Verfügung gestellt. In diesen Sammelbehältern dürfen nur Elektrokleingeräte entsorgt werden. Der Einwurf oder das Abstellen von Elektrogroßgeräten ist untersagt. Auch dürfen keinerlei sonstige Ablagerungen auf oder neben den Sammelbehältern vorgenommen werden. Den Weisungen des jeweils zuständigen Personals ist Folge zu leisten.
- 5) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. d) genannten Abfälle Behälter im Rathaus Eschborn, im Dienstleistungszentrum (Bauhof) im Camp-Phönix-Park und in der Verwaltungsstelle Niederhöchstadt bereit. Bei der Verwaltungsstelle Niederhöchstadt gelten die regulären Öffnungszeiten.
- 6) Die Stadt stellt im Rathaus in Eschborn und im Dienstleistungszentrum (Bauhof) im Camp-Phönix-Park einen Müllbehälter für die in Abs. 1 Buchst. e) genannten Abfälle bereit.

§ 6 a

Mobiler Wertstoffhof

- 1) Im Auftrag der Stadt wird zu festgelegten Terminen mehrmals im Jahr, ein mobiler Wertstoffhof unterhalten.
- 2) Im Bringsystem werden dort derzeit folgende Wertstoffe aus privaten Haushaltungen gesammelt und angenommen:

Altpapier / Kartonage
Altreifen (gegen Gebühr)
Bauschutt / Bauabfälle
Elektroschrott und Großgeräte
Gartenabfälle
Holz
Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen
Metalle
Sperrige Abfälle

Nicht angenommen werden unter anderem:

Restmüll
Altglas
Bioabfall

Abfälle des gelben Sacks
Sonderabfall

- 3) Das Angebot zur Wertstoffsammlung im Wertstoffhof kann jederzeit erweitert oder reduziert werden, ohne dass hierzu eine Satzungsänderung notwendig ist.
- 4) Die Benutzung des mobilen Wertstoffhofes ist ausschließlich Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Eschborn sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz in Eschborn gestattet. Eine gewerbliche Entsorgung ist nicht erlaubt. Die Stadt ist berechtigt, geeignete Kontrollen durchzuführen. Die Annahme von Wertstoffen kann im Zweifelsfall verweigert werden. In einem solchen Falle, kann die oder der Betroffene keine Regressansprüche gegenüber der Stadt geltend machen.
- 5) Die sperrigen Abfälle zur Verwertung dürfen ausschließlich nur aus privaten Eschborner Haushalten stammen und die Menge von 2 Kubikmetern nicht übersteigen. Größere Mengen an Sperrmüll sind gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 über das Holsystem anzumelden.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- 1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- 2) Der Restmüll ist von den Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllbehältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- 3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Rauminhalten:

a)	80-L	wöchentliche Abfuhr
	80-L	14-tägliche Abfuhr
b)	120-L	wöchentliche Abfuhr
	120-L	14-tägliche Abfuhr
c)	240-L	wöchentliche Abfuhr
	240-L	14-tägliche Abfuhr
d)	1.100-L	wöchentliche Abfuhr
- 4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Sammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem „Restmüllbehälter“ entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Jede Besitzerin oder jeder Besitzer von Kleinabfällen (z.B. Speiseabfälle, Zigarettenreste, Hundekot) ist verpflichtet, diese in die dort entsprechend bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen.

§ 9

Abfallbehälter

- 1) Die Behälter für den Restmüll und andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 2 Abs. 2 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Im letzteren Fall besteht die Verpflichtung, eine Anzeige bei der Polizei aufzugeben. Hierüber ist der Stadt eine Fotokopie zu übermitteln.
- 2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden und sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- 3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe:
 - a) **Die anthrazitfarbenen Behälter sind mit Restmüll zu befüllen.**
 - b) **Die blauen Behälter sind mit Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) zu befüllen.**
 - c) **Die braunen Behälter sind mit Bioabfällen zu befüllen.**
 - d) **Soweit im Stadtgebiet noch verschiedenfarbige Behälter Verwendung finden, die nicht den Vorgaben a), b) und c) entsprechen, sind die Behälter zweifelsfrei zu beschriften.**
- 4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten (werden im Abfallkalender bekannt gegeben) bis spätestens 07.00 Uhr, frühestens am Vorabend an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder (soweit keine Gehwege vorhanden sind) am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte auf das Grundstück zurückzustellen.
- 5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Ent-

leerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- 6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem nicht angeschlossenen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen. Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf anschlusspflichtigen Grundstücken zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Für kompostierbare Gartenabfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden. Bei Nutzung einer Bioabfalltonne können zusätzlich geeignete Biobeutel verwendet werden. Die Müllsäcke sind im Rathaus Eschborn sowie in der Verwaltungsstelle Niederhöchstadt zu beziehen. Weitere Ausgabestellen können eingerichtet werden und sind öffentlich bekannt zu geben.
- 7) Die Zuteilung der Abfallgefäße für alle anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- 8) Der Magistrat kann in begründeten Fällen (zum Beispiel wiederholte Überfüllung der/des Behälter/s) die Aufstellung weiterer oder größerer Behälter anordnen.
- 9) Änderungen im Behälterbedarf haben die Anschlusspflichtigen unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- 1) Sperrige Abfälle sind an dem mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die sperrigen Abfälle sind so zu lagern, dass Fuß- und Gehwege sowie der Fahrverkehr nicht beeinträchtigt werden. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

Abfälle nach § 5 Abs. 4 und 5, die bei der Einsammlung im Holsystem nicht abgefahren werden, sind unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- 2) Der Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt örtlich oder öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine, öffentliche Bekanntmachung

- 1) Einsammlungstermine, außer denen für Gartenabfall, werden regelmäßig in dem in der Hauptsatzung der Stadt bezeichneten Veröffentlichungsorgan öffentlich bekannt gemacht. Die Einsammlungstermine für Gartenabfall werden ausschließlich örtlich bekannt gegeben. Darüber hinaus werden die Einsammlungstermine und die des mobilen Wertstoffhofes in einem jährlich herausgegebenen Abfallkalender der Stadt bekannt gemacht. Dieser liegt im Rathaus Eschborn und in der Verwaltungsstelle Niederhöchstadt zur Abholung bereit.

- 2) Die Stadt gibt in ihrem Veröffentlichungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden, soweit sie darüber informiert wird.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Die oder der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn § 9 Abs. 7 erfüllt ist.
- 2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bioabfalltonne) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen. Der Anschlusspflichtige muss hierfür nachweisen und schriftlich bestätigen, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Außerdem ist es erforderlich, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erlassen.
- 3) Jede Abfallerzeugerin oder jeder Abfallerzeuger oder jede Abfallbesitzerin oder jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeugerin oder ihr Erzeuger oder Besitzerin oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeugerin oder ihr Erzeuger oder Besitzerin oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- 4) Jede Erzeugerin oder jeder Erzeuger und Besitzerin oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese der Stadt nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen. Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter der Stadt oder eines von ihr beauftragten Dritten nach § 9 Abs. 7 dieser Satzung zu nutzen.

§ 13

Allgemeine Pflichten

- 1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- 2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben den Beauftragten der Stadt über alle Tatsachen, Umstände und Ereignisse, die die Abfallsammlung betreffen, Auskunft zu erteilen (oder Mitteilung zu machen). Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- 3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Sammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- 4) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat die oder der Anschlusspflichtige oder Benutzungspflichtige zu beseitigen.
- 5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- 6) Die oder der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.
- 7) Darüber hinaus hat die oder der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Unterbrechungen der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung. Die Betroffenen werden erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

T E I L II

§ 15

Gebühren

- 1) Zur Deckung des Aufwandes (Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung) erhebt die Stadt Gebühren, die ihr zur Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entstehen.

- 2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr (Jahresgebühr) werden bei Zuteilung folgender Müllgefäße erhoben:
- | | | | | |
|----|-------------------|---------------------|---|---------------|
| a) | 80-L-Müllgefäß | wöchentliche Abfuhr | € | 205,20/Jahr |
| b) | 80-L-Müllgefäß | 14-tägliche Abfuhr | € | 103,80/Jahr |
| c) | 120-L-Müllgefäß | wöchentliche Abfuhr | € | 291,00/Jahr |
| d) | 120-L-Müllgefäß | 14-tägliche Abfuhr | € | 147,00/Jahr |
| e) | 240-L-Müllgefäß | wöchentliche Abfuhr | € | 547,80/Jahr |
| f) | 240-L-Müllgefäß | 14-tägliche Abfuhr | € | 275,40/Jahr |
| g) | 1.100-L-Müllgefäß | wöchentliche Abfuhr | € | 2.541,00/Jahr |
- 3) Restmüllsäcke mit einem Volumen von 70-Litern werden zum Stückpreis von € 2,50 ausgegeben.
- 4) Als Entsorgungsgebühr für einen 120-Liter-
Altpapiersack wird ein Stückpreis von € 1,00 erhoben.
- 5) Als Entsorgungsgebühr für einen 120-Liter-
Gartenabfallsack wird ein Stückpreis von € 1,00 erhoben.
- 6) Für die Entsorgung eines auf Wunsch des Grundstückseigentümers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Altpapiergefäßes (§ 5 Abs. 2) werden folgende zusätzliche Jahresgebühren erhoben:
- | | | | | |
|----|-------------------|-----------------------|---|-------------|
| a) | 120-L-Müllgefäß | monatliche Abfuhr | € | 9,60/Jahr |
| b) | 240-L-Müllgefäß | monatliche Abfuhr | € | 12,00/Jahr |
| c) | 1.100-L-Müllgefäß | Abfuhr 2-mal im Monat | € | 150,00/Jahr |
- 7) Für weitere ab dem 01.01.2015 angeforderte Bioabfallbehälter über die Regelausstattung hinaus (§ 5 Abs. 6), werden für die Entsorgung folgende zusätzliche Jahresgebühren erhoben:
- | | | | |
|----|-----------------|---|------------|
| a) | 120-L-Müllgefäß | € | 20,00/Jahr |
| b) | 240-L-Müllgefäß | € | 30,00/Jahr |
- 8) Ein 7-Liter Kunststoffsammlgefäß für Bioabfall kann für € 3,00 bei der Stadtverwaltung erworben werden.
- 9) Der Wechsel von Gefäßgrößen bzw. des Leerungsrhythmus ist jederzeit möglich. Für jedes Müllgefäß, das neu ausgeliefert, ausgetauscht oder eingezogen wird, beträgt die Gebühr € 15,00. Die Änderung des Leerungsrhythmus ist kostenfrei. Werden bei einem Grundstück im Rahmen eines Auftrags mehrere Gefäße geändert, wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Befreit ist nur die Erstausrüstung von Neubauten bzw. der Gefäßwechsel bei Hausverkäufen für den Käufer des Objektes. Dies gilt für einen Auftrag innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Grundstückseigentums. Hiervon ausgenommen ist, wenn der Käufer bereits vorher Miteigentümer war.

10) Für Sonderleerungen wegen falsch befüllter, nicht bereitgestellter oder überfüllter Abfallgefäße werden folgende Gebühren pro Gefäß und Leerung berechnet:

a) 80-L bis 240-L-Gefäß	€	25,00
b) 1.100-L-Container	€	90,00

11) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für das Einsammeln und die Entsorgung sperriger Abfälle, des Elektronikschrottes, der Sonderabfälle und der Abfälle zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung abgegolten.

§ 16

Gebührenpflichtige Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts, die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer und die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 6 für rückständige Gebührenansprüche.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht bei Auslieferung oder Abholung der Gefäße mit Beginn des Monats in dem die Zuteilung erfolgt. Sie endet mit dem Ende des Monats der Rückgabe. Bei der Änderung des Leerungsrhythmus oder bei einem Umtausch von Gefäßgrößen bis zum 15. eines Monats, erfolgt die Festsetzung der Gebühren noch im gleichen Monat. Liegt der Termin der Änderung nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Festsetzung der Gebühren im nächsten Monat.
- 3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen. Die Gebühr für Abfallsäcke (Restmüll, Altpapier und Gartenabfall) ist direkt beim Kauf zu entrichten.
- 4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

T E I L I I I

§ 17

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 und 6 oder § 6 Abs. 2 ff andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt oder daneben stellt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 außerhalb der Einwurfzeiten/Öffnungszeiten die Sammelbehälter benutzt,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
 4. entgegen die in § 5 Abs. 1 Buchst. b), c) und e) genannten Abfälle an anderen als den Abfuhrtagen bereitstellt oder Fuß-, Geh- und Fahrradverkehr beeinträchtigt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 Restmüll in den nicht dafür vorgesehenen Behältern sammelt,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach § 5 Abs. 2 ff und § 6 Abs. 2 ff, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
 7. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter eingibt,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht pfleglich behandelt,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 10. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter an anderen als den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen bereitstellt und nach erfolgter Leerung die Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 11. entgegen § 9 Abs. 7 keinen Müllbehälter auf seinem Grundstück vorhält,
 12. entgegen § 9 Abs. 9 Änderungen im Behälterbedarf der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 Sperrmüll an anderen als den Abfuhrtagen bereitstellt oder Fuß-, Geh- und Fahrradverkehr beeinträchtigt oder nicht als Anschlusspflichtiger/Beauftragter handelt,
 14. entgegen § 10 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 16. entgegen § 13 Abs. 6 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 17. entgegen § 13 Abs. 7 die erforderlichen sachbezogenen Auskünfte der Stadt nicht mitteilt,
 18. entgegen § 12 Abs. 2 überlassungspflichtige Abfälle, die sie besitzt oder er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 19. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder zu Betrieben verwehrt,

20. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.
 21. entgegen § 5 Abs. 5 Kühl- und Gefriergeräte, Elektroherde, sonstige Elektrogeräte und/oder Bildschirmgeräte wie Monitore und Fernseher ohne Anmeldung herausstellt oder wild ablagert.
 22. entgegen § 8 andere als die zugelassenen Abfälle in die Papierkörbe eingibt oder daneben abstellt.
 23. entgegen § 10 Abs. 1 nach Durchführung der Sperrmüllabfuhr nicht abgefahrene Abfälle nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt.
 24. entgegen § 13 Abs. 3 Abfälle außerhalb der Nutzung zugelassener Entsorgungsweg abstellt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens € 20 bis zu € 10.000 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
 - 3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.07.2004 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Abfallsatzung in der Fassung des IV. Nachtrages vom 01.11.2001 außer Kraft.

Eschborn, den 14.12.2018

**DER MAGISTRAT
DER STADT ESCHBORN**

gez.: Geiger
Bürgermeister

- Inkrafttreten I. Nachtrag 01.01.2009
- Inkrafttreten II. Nachtrag 01.01.2010
- Inkrafttreten III. Nachtrag 01.08.2010
- Inkrafttreten IV. Nachtrag 01.01.2013
- Inkrafttreten V. Nachtrag 01.01.2014
- Inkrafttreten VI. Nachtrag 01.01.2015
- Inkrafttreten VII. Nachtrag 01.01.2016
- Inkrafttreten VIII. Nachtrag 01.01.2018
- * Inkrafttreten IX. Nachtrag 01.01.2019